

7WF 88113

63

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Justizbehörden Würzburg
 25. März 2013
 KM Anl.

AG Würzburg
 Abt. f. Familiensachen
 Ottostraße 5
 97070 Würzburg

Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Datum: 24.03.2013

Gemeinsame Eingangsstelle
 der Justizbehörden in Bamberg
 120
 Eing.: 02. April 2013
 Abschr. / Anl. fach
 GebSt.

In Sachen

wg. Umgang

2 F 957/12

schließe ich mich in vollem Umfang der Beschwerdebeurteilung der zwischenzeitlich urlaubsabwesenden Frau Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger an und erlaube mir ergänzend einige Punkte zu vertiefen.

Die vorwiegend materiellrechtlichen Erwägungen im angefochtenen Beschluss sind nicht geeignet, die Befangenheitsgründe als unbegründet anzusehen und schon die Beschwerdebeurteilung von Frau Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger zeigt, dass von einem überzogenen Misstrauen keine Rede sein kann.

Zu 1: Frau Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger weist zutreffend darauf hin, dass allenfalls das vorliegende Verfahren dazu führen wird, dass die Gutachterin prüfen wird, ob ein Umgang bereits dem Grunde nach nicht dem Wohl von widerspricht. Aus der Formulierung des Gutachtenauftrags kennt die Gutachterin aber jedenfalls die Ansicht des beauftragenden Gerichts hierzu.

Soweit in dem angefochtenen Beschluss auf S. 7 Ziff. 12 das Gutachten von Prof. Dr. Wittkowski angesprochen ist, dürfte eine Überprüfung und Abänderung zudem allein durch einen psychiatrischen Sachverständigen möglich sein.

Zu 2. Gerade aus der Verfügung vom 09.10.2012 wird deutlich, dass Frau Richterin Treu sich bereits definitiv festgelegt hat, was sie in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 11.01.2013 auch selbst mittelbar einräumt. Es geht daher nicht darum, dass sie einem Umgangsrecht des Vaters nicht etwa lediglich „grundsätzlich nicht abweisend gegenübersteht“. Frau Richterin Treu hat mehrfach eindeutig geäußert, dass Herr Deeg aufgrund der „Vereinbarung“ aus dem Jahre 2010 ein Umgangsrecht hat, dass mit der einstweiligen Anordnung durchzusetzen ist.

Aus diesem Grunde hatte ich um eine ergänzende dienstliche Stellungnahme gebeten, ob sie etwa über unseren Antrag auf „Aufhebung“ der „Vereinbarung“ aus dem Jahre 2010 künftig noch unbefangen entscheiden kann. Wenn dies nicht zweifelsfrei feststeht, liegt bereits aus diesem Grunde eine Befangenheit vor.

64

Aufgrund geänderter Umstände muss auch eine solche Vereinbarung gerade in einem Verfahren, in dem es allein um das Kindeswohl geht, nachträglich entfallen können. Diese (nachträglichen) Gründe im Verhalten des Vaters bei den letzten Treffen und im Laufe des Rechtsstreits werden in keiner Entscheidung seitdem berücksichtigt.

Zu 3: Bei der Beurteilung der Äußerung der Umgangspflegerin geht es nicht vorrangig darum, ob diese langjährige berufliche Erfahrung hat, was sich auch nicht aus der Akte ergibt, sondern darum, dass die Umgangspflegerin vor dieser Äußerung nicht auch nur einmal gesehen oder gesprochen hat.

Zu 4: Bereits aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Frau Richterin Treu die nachträglich offensichtlich gewordenen Gründe aus dem Verhalten des Vaters auch von Amts wegen hätte in ihre Entscheidungen und zwar nachprüfbar einfließen lassen müssen und es objektiv nicht nachvollziehbar ist, wenn sie gleichwohl die „Vereinbarung“ aus dem Jahre 2010 als „vollstreckbaren Titel“ ansieht. Mit ihrer Verfügung vom 09.10.2012 schafft sie dem Grunde nach ein Umgangsrecht, wozu es aber einer (rechtsmittelfähigen) Entscheidung bedurft hätte.

Zu 5 und 6: ist über 9 Jahre alt und es geht nicht darum, ob „allein“ Willen maßgeblich ist. Denn Frau Richterin Treu hätte zumindest in ihren Entscheidungsgründen die Anhörung von überhaupt anführen müssen. Objektiv muss daher davon ausgegangen werden, dass Frau Richterin Treu den Willen von nicht als „gewichtig“ angesehen hat, sonst hätte sie dazu zumindest irgendeine Begründung in ihre Entscheidungen aufnehmen müssen. Eine Überprüfung ist nach wie vor nicht möglich. Frau Richterin Treu nennt auch im Rahmen ihrer Anhörung keinen Grund, warum sie sich über die Äußerungen von hinweg setzt.

Zu 7: Es trifft nicht zu, dass Frau Schmelter ständigen Kontakt mit mir hätte. Wir haben nur wenige Male auch nur miteinander gesprochen, letztmals im Sommer 2012.

Zweifelsfrei ist, dass Frau Richterin Treu sich nicht an ihre eigenen Vorgaben gehalten hat.

Zu 8: Es gibt keinen sachlichen Grund, warum Frau Richterin Treu nicht die von Frau Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger angekündigte Stellungnahme abgewartet und durch eine nicht rechtsmittelfähige einstweilige Anordnung im Ergebnis vollendete Tatsachen geschaffen hat. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist nicht ersichtlich. Diese Stellungnahme sollte sich auch nicht (vorrangig) auf die anscheinend eindeutige Anhörung und deren Ergebnis beschränken. Über deren inhaltlichen Verlauf wurde in der mündlichen Verhandlung auch nicht gesprochen. Deren Inhalt findet sich in der Gerichtsakte nicht.

Ich bitte auch um Berücksichtigung der Feststellung im Protokoll der mündlichen Verhandlung, dass ich nicht negativ beeinflusse.

Zu 9: Die beiden persönlichen Gespräche mit dem Vater wurden allein dem Grunde nach von Frau Richterin Treu offenbart, nicht aber deren Inhalt und Ergebnis. Ich überlasse es der Entscheidung des erkennenden Gerichts, ob es selbst ein solches persönliches Gespräch unmittelbar vor einer mündlichen Verhandlung nicht ablehnen würde.

Zu 10: Vermutungen über das Ergebnis dieser Gespräche resultieren nicht „allein“ aus dem Zusammentreffen zwischen Richterin und dem Vater, sondern daraus, dass deren Inhalt jeweils nicht dokumentiert wurde und insbesondere aus dem anschließenden Verhalten des Vaters.

Es entspricht nicht dem auch im angefochtenen Beschluss mehrfach angeführten Auffälligkeiten im Verhalten des Vaters, dass dieser im unmittelbaren Anschluss an das erste Gespräch seinen Antrag zurück genommen hat und im Anschluss an das zweite Gespräch überhaupt nicht an der mündlichen Verhandlung über die einstweilige Anordnung teilgenommen hat.

Zu 11: Das Verhalten des Justizbeamten sprach für sich. Außerdem hat meine Rechtsanwältin eine Äußerung von Frau Richterin Treu schriftsätzlich bestätigt, dass diese entsprechende Sicherheitsmaßnahmen treffen werde.

Zu 12: Wenn geprüft werden soll, ob die auch vom OLG Bamberg in seinem Beschluss vom 11.03.2010 (7 WF 41/10) hervorgehobene und auch von mehreren psychiatrischen Gutachtern festgestellte „massive Persönlichkeitsstörung“ nicht mehr besteht, bedürfte es hierfür eines erneuten psychiatrischen Gutachtens.

Trotz des Verhaltens des Vaters bei den letzten Treffen und deren Wirkungen auf sowie seiner massiven Drohungen ggü. dem Verfahrenspfleger, der sich sogar veranlasst sah, auch mich zu warnen, gibt keine Entscheidung zudem eine sachliche Begründung dafür, warum vor der Vorlage eines psychiatrischen Gutachtens mit dem eindeutigen Ergebnis, dass die noch 2010 beim Vater festgestellte „massive Persönlichkeitsstörung“ nicht mehr besteht und eine Gefährdung des Kindeswohls definitiv auszuschließen ist, der Umgang fortzusetzen ist und damit einem Risiko ausgesetzt wird.

Zu 13: Es geht mir schließlich nicht darum, das auffällige Verhalten des Vaters festzustellen, sondern darum, dass dieses in keiner Entscheidung auch nur erwähnt ist, geschweige denn nachprüfbar und angemessen berücksichtigt wurde.

Wenn es darum ginge, mit sachverständiger Hilfe festzustellen, ob ein Umgang des Kindes überhaupt dem Grunde nach vertretbar wäre, dann belegt dies gerade, dass der Umgang erst fortgesetzt werden dürfte, nachdem ein solches Gutachten mit dem entsprechenden Ergebnis vorliegt.

Schließlich wären die vorliegenden Punkte auch in ihrer Gesamtschau zu berücksichtigen, wenn der erkennende Senat einzelne Punkte isoliert betrachtet nicht als ausreichend ansehen sollte.

Ich bitte abschließend auch um ergänzende Berücksichtigung meines letzten Schreibens und insbesondere nochmals der unstreitigen Feststellung im Protokoll der mündlichen Verhandlung, dass ich nicht negativ beeinflusse.

Mit freundlichen Grüßen

